

Passus der Gerichtsurkunde anbelangt, ist zu fragen, was die Mönche daran gehindert hätte, auch diese *notitia* zu verunechten, zumal sie noch weitere Chartae und Notitiae überarbeitet hatten, die den Besitz der drei im Diplom bestätigten Güter bezeugten. Aufgrund des standardisierten Charakters der Formeln der Gerichtsurkunden dürfte die Aufgabe nicht allzu schwer gefallen sein⁵⁰.

Nicht weniger problematisch ist der Inhalt des zeitlich folgenden Herrscherdiploms. Die auf den 1. September 874 zu Corteolona bei Pavia datierte Urkunde (D Lu II. 64) enthält die Schenkung von zahlreichen Höfen und sonstigen Gütern in Tuszien und weiteren Regionen Mittelitaliens sowie die Verleihung einer besonderen Form von Kaiserschutz⁵¹. Herbert Zielinski sprach sich für die Echtheit des Diploms aus und betonte die Parallele zwischen der Sanctio von D Lu II. 64 und der von D Lu II. 66 für Kaiserin Angilberga, das ebenfalls von Giselbert verfasst wurde⁵². Alessandro Pratesi äußerte sich seinerseits gegen die Echtheit des *praeceptum* und konnte überzeugend beweisen, dass es unter Benutzung eines verfälschten *breve memoratorium* vom 5. Dezember 873 erstellt wurde. Als abwegig erschien ihm zudem die fast buchstäbliche Wiederholung eines Großteils des Formulars von D Lu II. 64 in einem anderen Kaiserdiplom (D Lu II. 68), das angeblich sechs Wochen später ausgestellt wurde⁵³. Konrad Wanner plädierte abschließend dafür, DD Lu II. 64 und 68 auf eine gemeinsame Grundlage zurückzuführen, ein zu Corteolona datiertes *Deperditum*⁵⁴.

50) Gegen die Annahme, D Lu II. 63 sei ein Spurium, könnte man einwenden, dass die Datierung plausibel ist. Ausstellungsdatum und -ort (29. April 874, St. Apollinaris) dürften der Klostergemeinde von Casauria allerdings bekannt gewesen sein, denn ein für Montecassino ausgestelltes, aber an den Casaurienser Propst Celsus gerichtetes Mandat Ludwigs II. trägt die Datierung: *actum prope urbem Ravennam ad sanctum Apollinarem [...] mense martio*, vgl. D Lu II. 62. Suspekt ist auch die Subskription Giselberts, in der – ähnlich wie im Mandat für Montecassino – *scripsi* statt *scripsi et subscripsi* zu lesen ist.

51) D Lu II. 64; Iohannes Berardi (wie Anm. 2) S. 2037–2041, Nr. 1281; dazu vgl. auch Reg. Imp. I,3,1 394.

52) ZIELINSKI, Zu den Gründungsurkunden (wie Anm. 34) S. 73f.

53) PRATESI, Ubi corpus (wie Anm. 34) S. 121–123. Zur Edition des *breve investiture recordationis* vgl. Iohannes Berardi (wie Anm. 2) S. 2004–2008, Nr. 1255. Die Echtheit der Urkunde hatte bereits Zielinski angezweifelt, vgl. Reg. Imp. I,3,1 382. Für eine ausführliche Analyse vgl. WANNER, Die Urkunden (wie Anm. 31) S. 59–61. Cherubini nimmt zwei lange Interpolationen an, stellt aber die Echtheit des Stückes nicht grundsätzlich infrage, vgl. Iohannes Berardi (wie Anm. 2) S. 2005.

54) WANNER, Die Urkunden (wie Anm. 31) S. 56–65, S. 192, S. 199.